

Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

Änderung vom 21. März 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 119a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 119b Übergangsbestimmung zur Kennzeichnung und
Rückverfolgbarkeit von Sprengstoffen

Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit von Sprengstoffen nach den Artikeln 20, 21 und 23 und nach Anhang 14 müssen ab dem 5. April 2013 erfüllt sein. Die Anforderungen nach Anhang 14 Ziffer 2 Absatz 5 sowie Ziffern 12 und 13 müssen jedoch erst ab dem 5. April 2015 erfüllt sein.

II

Diese Änderung tritt am 4. April 2012 in Kraft.

21. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 941.411

